

# Statuten der Berner Chemische Gesellschaft

## I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

### § 1

Unter dem Namen «Berner Chemische Gesellschaft» besteht mit Sitz in Bern ein am 22. Dezember 1890 gegründeter Verein im Sinne des Art. 60ff ZBG.

### § 2

Die Gesellschaft bezweckt, ihren Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, die Kenntnisse auf dem Gebiet der Chemie und angrenzenden Wissensgebieten zu erweitern.

### § 3

Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Veranstaltung von Vorträgen, Diskussions- und Demonstrationsanlässen.

## II. Mitgliedschaft

### § 4

Die Berner Chemische Gesellschaft kennt folgende Mitgliederkategorien:

Ordentliche Mitglieder  
Freimitglieder  
Studierende Mitglieder  
Doktorierende Mitglieder  
Ehrenmitglieder  
Firmenmitglieder  
Kollektivmitglieder

Als ordentliches Mitglied kann jedermann der Gesellschaft beitreten, der an deren Bestrebungen interessiert ist. Als Firmenmitglieder können juristische Personen aufgenommen werden, während Vereine sich als Kollektivmitglieder der Berner Chemischen Gesellschaft anschliessen können. Die Ehren- und Freimitgliedschaft kann Einzelpersonen verliehen werden.

### § 5

Begehren um Aufnahme in die Berner Chemische Gesellschaft sind an den Vorstand zu richten, der sie in der nächsten Sitzung bekannt gibt. Werden gegen ein Eintrittsgesuch keine Einwendungen erhoben, so wird die Mitgliedschaft erteilt; andernfalls entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Den neuen Mitgliedern wird ihre Aufnahme schriftlich mitgeteilt.

Die Rechte und Pflichten der Kollektivmitglieder werden von Fall zu Fall durch Vertrag geregelt.

Die Firmenmitglieder bezeichnen einen Delegierten, der sie bei der Berner Chemischen Gesellschaft vertritt. Dieser braucht nicht selbst ordentliches Mitglied der der Berner Chemischen Gesellschaft zu sein.

## § 6

Zu Freimitgliedern werden ernannte:

Ordentliche Mitglieder, die mindestens während 35 Jahren der Gesellschaft ununterbrochen angehört haben.

Die Ernennung zum Freimitglied wird jeweils an der Hauptversammlung bekannt gegeben und den Betreffenden schriftlich mitgeteilt.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um die Chemie oder um die Berner Chemische Gesellschaft verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Zustimmung einer Mitgliederversammlung.

Ehren- und Freimitglieder geniessen dieselben Rechte in der Berner Chemischen Gesellschaft, wie die ordentlichen Mitglieder.

## § 7

Mitglieder, die aus der Gesellschaft auszutreten wünschen, haben dies dem Vorstand bis zum 1. November schriftlich mitzuteilen, andernfalls haben sie den Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr noch zu entrichten. Bei mehrmaliger Mahnung bei säumiger Mitgliedszahlung kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

# **III. Organisation**

## § 8

Die Geschäfte werden durch den Vorstand geführt. Dieser setzt sich zusammen wie folgt:

Präsidentin oder Präsident  
Sekretärin oder Sekretär  
Kassiererin oder Kassier

Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen und leitet die Sitzungen. Bei seiner Abwesenheit vertritt ihn ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Sekretär führt das Sitzungsprotokoll und ist dem Präsidenten bei der Korrespondenz behilflich.

Der Kassier verwaltet das Vermögen und Inventar der Gesellschaft, führt die Rechnung, erhebt die Mitgliederbeiträge, führt das Mitgliederverzeichnis und sorgt für Bekanntgabe der Sitzungen.

## § 9

Der Vorstand wird jeweils an der Hauptversammlung gewählt.

Der Präsident oder die Präsidentin wird auf 1 Jahr gewählt und kann im Amt bestätigt werden. Seine oder ihre Amtszeit beginnt nach der Hauptversammlung.

Der Sekretär und der Kassier werden auf 1 Jahr gewählt und können wiedergewählt werden.

Im Vorstand sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Fach- und Interessengruppen der Gesellschaft gleichzeitig oder im Turnus angemessen vertreten sein.

## § 10

Zur Bestreitung der Kosten der Gesellschaftstätigkeit im Sinne von § 2 wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, der auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag der Firmenmitglieder beträgt mindestens Fr. 100 (Beschluss der Hauptversammlung vom 6.7.1973)

Ehren- und Freimitglieder brauchen keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ebenso sind die Vorstandsmitglieder als Entgelt für ihre Bemühungen von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

## § 11

Der Kassier schliesst die Rechnung kurz vor der Hauptversammlung ab und lässt sie durch 1 Revisor prüfen, der von der Hauptversammlung jeweils auf eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt wird und wiedergewählt werden kann.

## § 12

Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr während der Vorlesungszeit statt und bildet den Abschluss des Gesellschaftsjahres. An der Hauptversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

1. Jahresbericht des Präsidenten
2. Kassa- und Revisorenbericht
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
4. Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
5. Ernennung von Freimitgliedern
6. Varia

## § 13

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht ein geheimes Verfahren gewünscht wird. Entscheidend ist das absolute Mehr der Anwesenden. Die Firmenmitglieder geben ihre Stimme durch ihren Delegierten oder durch dessen bezeichneten Stellvertreter ab.

Der Vorstand hat wichtige Beschlüsse, welche die Gesellschaft nach aussen verpflichten oder mehrjährige Gültigkeit besitzen, den Mitgliedern zur Abstimmung zu unterbreiten. In diesem Fall sind Traktanden und Anträge den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Abstimmung schriftlich bekannt zu geben.

## § 14

Wenn es ihrer Zielsetzung entspricht, kann die Berner Chemische Gesellschaft sich an der Tätigkeit anderer Organisationen beteiligen oder ihnen als Kollektivmitglied beitreten. Im letzteren Fall sind die Rechte und Pflichten der Berner Chemischen Gesellschaft gegenüber dieser Organisation durch Vertrag festzulegen.

## **IV. Änderung der Statuten**

### §15

Vorschläge zur Revision der Statuten sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser prüft sie und unterbreitet sie den Mitgliedern zur Diskussion, bevor sie gemäss § 13 bis zur Abstimmung gelangen.

## **V. Auflösung der Gesellschaft**

### § 16

Die Gesellschaft kann sich auf den Beschluss einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder auflösen. Der Beschluss muss die Verwendung des Vereinsvermögens festsetzen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### § 17

Diese Statuten ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1890 und 1959 und treten sofort in Kraft.

Diese Statuten wurden am 24. November 2021 einstimmig angenommen.